



Aufnahmeantrag

Persönliche Angaben:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Ich beantrage meine Mitgliedschaft ab dem _____

Mein Jahresbeitrag beträgt jährlich _____ EUR (mindestens 20,00 EUR).
Der Einzug erfolgt erstmalig 14 Tage nach Annahme des Antrages in voller Höhe, unabhängig vom Eintrittsdatum, danach jährlich zum 01.02.

Die Satzung des Vereins ist mir bekannt und erkenne diese an.
Ich bin mit der Erfassung und vereinsinternen Weitergabe meiner Daten sowie mit der Zusendung des Vereins-Newsletters einverstanden.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Antragsteller

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Danke an unsere Soldaten e.V., Mörikestr. 2, 41517 Grevenbroich
Gläubiger-ID **DE38ZZZ00002047634**
Mandatsreferenz: wird gesondert mitgeteilt

Hiermit bevollmächtige ich den Verein "Danke an unsere Soldaten e.V.", den Jahresbeitrag zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Sollte dem Verein durch eine Stornierung Kosten entstehen, wird der Betrag der Forderung des Schuldners aufgeschlagen.
Weist mein Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens der Bank keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Ermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

IBAN	DE	BIC	
Bank			
Kontoinhaber:		Datum/Unterschrift des Kontoinhabers:	

Beschluss des Vorstandes:

- aufgenommen, Ausweis Nr. _____
- nicht aufgenommen

Datum / Unterschrift Vorstand

Danke an unsere Soldaten e. V. - Gemeinnütziger Verein



Satzung des Vereins in der Fassung vom 02.04.2022

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Danke an unsere Soldaten.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Danke an unsere Soldaten e. V.“ führen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 41517 Grevenbroich
- (3) Geschäftsadresse ist die des 1. Vorsitzenden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden

§ 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist den Rückhalt und die Anerkennung unserer Soldaten durch die Bevölkerung zu stärken. Der Verein sieht sich als Solidargemeinschaft und möchte die Menschen für die schweren Aufgaben unserer Soldaten sensibilisieren. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, das "freundliche Desinteresse" der Menschen gegenüber unseren uniformierten Mitbürgern entgegenzusteuern.
- (2) Weiterhin werden Vereine und Organisationen, die sich für die Soldatinnen und Soldaten einsetzen, unterstützt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Spenden, Verkauf von Artikeln, die die Solidarität zu unseren Soldaten deutlich macht und durch öffentliche Auftritte.

§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährig natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.
- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit gegeben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann frei gewählt werden. Der Mindestbeitrag beträgt 20 Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.02. eines jeden Jahres vom Konto abgebucht. Bei Rückbuchung des Beitrages trägt das Mitglied die entstandenen Kosten. Bei Mahnschreiben werden 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, unabhängig wie viel Monate des Geschäftsjahres bereits verstrichen sind. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des Jahresbeitrages.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflichten, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszweckes den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Sponsoring
 - Kassenwart
 - Fallmanagerin

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zehn Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vorstandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (7) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, der auf der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich postalisch oder im Mitteilungsblatt bekanntzugeben.

§ 10 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen dem Verein "Angriff auf die Seele e. V." in Berlin (VR 34323B, Amtsgericht Charlottenburg), zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Grevenbroich, 02.04.2022